

Dokumente des Deutschtums in Polen

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 12. Mai 1935

Das evangelische Kirchensystem Dombie und die These vom Alter der deutschen Siedlungen in Polen

(Aus einer Sammlung unveröffentlichter Urkunden)

Ohne auf die nicht uninteressante Vorgeschichte des Baus der Kirche zu Dombie eingehen zu wollen, sehen wir uns heute veranlasst, die verehrten Leser unseres Blattes zu bitten, sich für einige Augenblicke in jene Zeit zu versetzen, die die Gründung der evangelischen Parochie Dombie und die Anstellung des ersten evangelischen Seelsorgers dortselbst umfasst. Dadurch wird uns die Berichtigung eines Irrtums leichter fallen, der von anderer Seite durch Veröffentlichungen und Vorträge aller Art vertieft zu werden droht.

Der Irrtum, um den es sich handelt, beruht auf der These des Alters der verschiedenen deutschen Bauernsiedlungen und des angeblich historischen Vorrangs der Bauernsiedlungen gegenüber den deutschen Siedlungen, die auf dem Boden städtischer Gemeinwesen in Polen entstanden sind. Wie groß dieser Irrtum ist, wird der aufmerksame Leser schon bei Überprüfung der Dokumente erkennen, die wir zum Nachstehenden veröffentlichen.

Aus den Urkunden, die wir im Zusammenhang damit heute bekannt geben, geht einwandfrei hervor, dass die königliche Stadt (Immediatstadt) Dombie innerhalb ihrer Neustadt eine evangelische Gemeinde bildete, die nichts anderen deutsch-evangelischen Stadt- oder Landgemeinden des Kalischer oder des Masowischen Landes nach Stand, dahingegen aber fast allen gegenüber eines voraus hatte, dessen sich ihre Bürger mit Fug und Recht selbst rühmen durften: „eine von Grund auf gemauerte Kirche“ zu besitzen in einer Zeit, als das gesamte Deutschtum hierzulande noch sozusagen in den Kinderschuhen steckte. Die Kirche zu Dombie war im Jahre 1809 fix und fertig und die Gemeinde in der vorteilhaften Lage, einen Pastor zu berufen und anzustellen, der vergleichsweise besser dotiert war als sein Amtsbruder in Groß-Bruzycza.

Der erste evangelische Seelsorger wurde in Dombie angestellt, als das „Großherzogtum Warschau“ noch keine feste Parochialeinrichtung für die evangelische Kirche kannte. Die Einteilung Polens in evangelische Parochien erfolgte erst später zur Zeit des „Königreichs“ unter der Statthalterschaft des Fürsten Zajoncsek, gelegentlich der derzeit in großen Stil eingeleiteten Immigration deutscher und böhmischer Handwerker und Fabrikanten. Im Zusammenhang mit dieser in die Wege geleiteten Immigration ließ die Regierung einen „allgemeinen Plan der Regierung evangelischer Parochien auf dem Gebiete des Königreichs“ ausarbeiten und zwar von einer Deputation sachverständiger, die sich amtlich

Deputacja Wyznanlowa du uorganizowania parafiiow ewangelickich

nannte. Diese Deputation schuf erst die Rechtsgrundlagen, auf denen die Pfarrämter des Kalischer Landes, Masowiens und den übrigen Provinzen des früheren Königreichs beruhen.

Bis zum Zeitpunkt der Schaffung normaler Rechtsgrundlagen für die evangelische Kirche herrschte im Kirchenwesen Polens ein buntes Durcheinander: die katholische Geistlichkeit und deren Pfarrämter hatten das Recht, Trauungen, Taufen und Beerdigungen evangelischer Siedler zu vollziehen, was säumige Zahler des Kirchenbeitrages zum Nachteil der evangelischen Parochien sehr oft und gern ausnützten. Besonders in Krisenzeiten trat der Konkurrenzkampf der Kirchen unangenehm in Erscheinung. Es kam vor, dass evangelische Pfarrkinder in Massen zur katholischen Geistlichkeit gingen, um religiöse Amtshandlungen billiger vollziehen zu lassen, ohne dabei ihren Glauben untreu

Dokumente des Deutschtums in Polen

Quelle: <http://bcu1.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 12. Mai 1935

zu werden. Diese Zustände führten alsbald auch zu Beschwerden, denen gegenüber die Regierung nicht gleichgültig bleiben konnte.

Berufung Pastor Hoernings

Das engere Baukomitee der Dombier Stadtkirche bildeten: Michael Tidelsky, Martin Schilff, Gottlieb Salzwedel, Michael Troppe, Andreas Neumann, Johann Will, Johann Kubig, Carl Schmidt. Dieses Bürgerkomitee war es, dass am 18. August 1809 den Pastor Hoerning aus Wladyslawowo, der wiederholt zu Gastpredigten nach Dombie kam, die Berufungsurkunde überreichte. Diese Urkunde lautet wörtlich:

Vocation

mür den Pastor Johann Georg Hoerning Johann. Unter dem heutigen Dato, als dem 18.-ten August 1809, wurde zwischen sämtlichen Bürgern der hiesigen Stadt Dombie und den sämtlichen zu riesigen Parochie sich bekennenden Landgemeinden, namentlich: Geistlich Sobotka, Groß- und Klein Grabin, Dombin und Skompe, Czepanowo Bochanowo, Josefowo und Willanowo, ferner Lasno, Labenda, Morowisko, Baranowice, Solask und Dombier Hauland, Falboszycer (vise Chwalboszycer) Hauland, Brzezuwka, Chrusin und Rozniatower Hauland, ein untereinander geschlossener Vertrag gemacht, dass wir den Herrn Johann Georg Hoerning, Prediger zu Wladyslawowo, zu unserem Prediger in der hiesigen königlichen Stadt Dombie gewählt haben.

Wir haben durch viele Mühe und Bestreben es dahin gebracht, dass wir diesem unseren erwählten Prediger eine von Grund auf gemauerte Kirche anvertrauen können; ferner ein Gebäude zur bequemen Wohnung eingerichtet und ein jährliches Gehalt von 600 fl. poln. (besage der gerichtlichen Verschreibung in Lencyzc am 22. Februar 1809). Diese 600 fl. poln. (d. h. polnische Gulden bzw. Zloty) müssen durch die Herren Kirchen-Vorsteher an den Prediger in zwei Raten, die erste den 25. März, die zweite den 29. September in gangbarer Münze alle Jahre ausgezahlt werden; selbige müssen es von der Gemeinde einziehen, oder aus der Kirchenkasse nehmen. - Firma hat das selber einen Garten auf der Neustadt von 1,5 Morgen Magdeburger Maß groß.

Zuletzt werden demselben folgende Emolumente festgesetzt, nämlich: a) vom Aufgebot 1 fl. 15 Groschen poln.; b) für eine Trauung 6 fl., c) vom Begräbnis mit Kollekte 2 fl.; d) mit Leichenrede 4 fl.; e) mit Leichen- und Standrede 6 fl.; f) für einen Begräbnisschein 2 fl.; g) für ein Taufen 1 fl. 15 Gr.; h) für eine Wöchnerin einzuleiten 15 Groschen; i) für Confirmation eines Kindes 2 fl.; k) für eine Danksagung und Fürbitte 2 fl.; l) für einen Krankenbesuch 2 fl.; m) für Beichte und Communion 2,5 Gr.; n) ein jährliches Neujahrs Geschenk entweder in natura oder wenigstens von einem jeden Wirt 15 Gr.; o) ein freiwilliges Opfertorium auf die 3 hohen Festtage und schließlich für einen Trauschein ohne Stempel 1 fl. 15 Gr.

Noch wird bemerkt, dass sich die hiesigen Gemeinden vorbehalten, dass der Pastor Herr Hoerning unter 4 Meilen von hiesiger Stadt kein Filial halten darf, auch keine Reise des Sonn- und Feiertags ohne besondere Erlaubnis der Kirchenvorsteher vornehmen darf.

Wir sämtliche Gemeinden übergeben also voll Vertrauen auf unseren gewählten Prediger Herrn Joh. George Hoerning unsere Kirche unseren künftigen Seelenzustand in der Gewissheit und Erwartung, dass derselbe uns als seine Schafe leiten und führen werde.

Und nun bitten wir Unterzeichnete ein Hochwürdiges Ober Consistorium zu Warschau ganz ergebenst, diese unsere Vocation zu bestätigen und die Introduction des Pastors Herrn Hoerning zu beschleunigen.

Dokumente des Deutschtums in Polen

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 12. Mai 1935

Geschehen zu Dombie, den 18. August 1809. (gez.) Joh. George Hoerning, Pastor. Michael Tidelski m. pr.; Martin Schilff m. pr.; Gottlieb Salzwedel m. pr.; Michael Troppe m. pr.; +++ (die Zeichen des Andreas Neumann); Johann Will m. pr.; +++ (die Zeichen des Johann Kubig); +++ (die Zeichen des Carl Schmitt).

(gez.) Johann Kebernik m. pr.; Schultz zu Groß- und Klein-Grabin.

(gez.) Andreas Müller m. pr.; Schultz zu Lasno, Labendz, Morowisko, Baranowice, Zalaske und Dombier Hauland.

(gez.) Martin Schultz m. pr.; Schultz zu Dombin und Skompe.

(gez.) Jacob Hübner, Martin Job, Älteste der Gemeinde von Chwalborzycer Hauland.

(gez.) Martin Klingbeil, Michael Job m. pr.“

Trotz dieses ganz klaren Vertrages der evangelischen Landgemeinden ließen später (u. zw. in den Jahren 1820 und 1821) einige Siedlungen, darunter insbesondere Chwalborzyce, Rozniatow und Brzozowka alle ihre religiösen Amtshandlungen vom Propst der katholischen Pfarrkirche in Chwalborzyce vollziehen. Als direkte Verhandlungen erfolglos blieben, sah sich Pastor Hoerning gezwungen, den Beschwerdeweg zu beschreiten. Er richtete eine Klage an die Wojewodschaftskommission in Kalisch und eine gleichlautende Beschwerde an das damals eingesetzte „Zeitweilige evangelisch-augsburgische Konsistorium“ in Warschau, wo außer dieser Beschwerde auch Klagen über die gleichen Missstände in anderen Parochien eingelaufen waren. Daraufhin ließ das Konsistorium der Wojewodschaftsbehörde folgendes Handschreiben zugehen:

„Warschau, den 19. Juni 1821. In Berücksichtigung der Klagen des allseits geschätzten Pastors der Dombier evangelischen Pfarrgemeinde erlaubt sich das Konsistorium, die Aufmerksamkeit der Kalischer Wojewodschaftskommission darauf zu lenken, dass die evangelischen Kolonien Chwalborzyce, Rozniatow und Brzozowka, die zur evangelischen Gemeinde Dombie gehören, ihre religiösen Amtshandlungen in der katholischen Kirche der Kolonie Chwalborzyce vollziehen lassen. Aus diesem Grunde ersucht das Konsistorium die Wojewodschaftskommission, diesen Zuständen ein Ende zu bereiten durch Erlass eines ausdrücklichen Verbots an den Propst der Kirche in Chwalborzyce, Amtshandlungen vorzunehmen, die nicht zu seinen Kompetenzen, sondern von Rechts wegen zu Pastor Hoerning gehören, dessen Einnahmen auch ohnehin außerordentlich gering sind.

(gez.) Arnold. Pastor Lauber.“

Ebensolche Beschwerden lagen auch von den Pastoren in Groß-Bruzyca und Lask vor, sodass sich der Vorsitzende der Regierung-Kommission für Bekenntnisse und Aufklärung, Minister Stanislaw Grabowski, unter dem 24. August 1821 an die zuständigen Wojewodschaftskommissionen mit der Aufforderung wandte, ihm geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um den unwürdigen Zuständen im Kirchenwesen ein Ende bereiten zu können. Es dauerte aber trotzdem noch lange, bis das evangel. Parochialwesen in allen Winkeln des Staates geregelt war.

Pastor Tuve und sein ursprünglicher Parochiebezirk

der Pastor der Gemeinde Groß-Bruzyca, Friedrich Wilhelm-Adalbert Tuve, der ursprünglich fast alle Hauländergemeinden Petrikaus und Pabianices bediente, hatte sich außerdem noch über etwas zu beklagen. Der neu ernannte Pastor zu Lask (wohlgemerkt der Stadt Lask) stellte nach seiner Installation die Forderung auf, einige Hauländergemeinden, die von Pastor Tuve betreut wurden, seinem Amtsbereich einzuverleiben, und als er auch dahingehende amtliche Schritte unternahm, richtete Pastor Tuve folgende Denkschrift unter dem 1. Mai 1819 an die Kalischer Wojewodschaftsbehörde:

Dokumente des Deutschtums in Polen

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 12. Mai 1935

„Groß-Bruzyca, den 1. Mai 1819. Seit elf Jahren bereiste ich regelmäßig einige deutsch-evangel. Hauländer-Gemeinden des Petrikauer und Radomer Landkreises, um sie als Beichtvater und Seelsorger zu bedienen. Es ist Wunsch dieser Landgemeinden, dass ich sie auch weiterhin bis zur endgültigen Regulierung der evangelischen Pfarrgemeinden bediene. Pastor Rüdiger in Lask hat als Seelsorger zugeteilt erhalten: Petrikau-Stadt, Pabianice-Stadt und Szadek, während wir unterstellt wurden: Belchatow und die Landgemeinden: Pawlowice, Rydzyny und Chechlo. Herr Pastor Rüdiger ist aber mit diesem guten Parochie-Bezirk nicht zufrieden, sondern sucht auch die acht Landgemeinden zugeteilt zu erhalten, die mir verblieben sind und die nur mich als Beichtvater haben wollen. Ich bitte daher eine hoch preisliche Wojewodschaft Kommission, diese acht Landgemeinden bei meinem Parochie-Bezirk zu belassen. (gez.) Pastor Friedrich Tuve.“

Der durch die Denkschrift Tuves für das evangelische Kirchenwesen näher interessierte Präses der Kalischer Wojewodschaftskommission ließ einen besonderen Bericht über die evangelische Kirchenfrage der Regierungskommission für Bekenntnisse zugehen, welcher in seinen Einzelheiten einen tiefen Einblick in die historische Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens jener Zeit gewährt und gleichzeitig die aufgestellte These vom angeblichen historischen Vorrang der Landgemeinden widerlegt. Der Bericht lautet:

„Kalisch, den 28. September 1819. Nach Übersiedlung des evangelischen Pastors Schramm aus Petrikau nach dem Auslande zur Zeit der Aufhebung der Preußen-Regierung und nach erfolgtem Tode des Pastors der evangelischen Gemeinde in Lask, Ulrich, haben sich die evangelischen Landgemeinden aus der Gegend von Petrikau und Pabianice einen Herrn Pastor Tuve in Bruzyca (Wojewodschaft Masowien) gewandt, ihre Bethäuser zwecks Abhaltung von Gottesdiensten zu besuchen, was Herr Tuve gemäß den mit ihm vereinbarten Verträgen ununterbrochen bis zum Augenblick der Anstellung des Pastors Rüdiger in Lask auch ausgeführt hat. Herr Pastor Bütikofer, der sehr schlecht dotiert ist, glaubt aber als Pastor der hiesigen Wojewodschaft ein Vorrecht auf den Besuch der Gemeinden zu besitzen, die in dieser Wojewodschaft gelegen und von Lask aus leichter zu erreichen sind als von Bruzyca, das zur Masowischen Wojewodschaft gehört.

Die Forderung des Herrn Pastors Rüdiger, die an und für sich berechtigt erscheint, hat Herrn Pastor Tuve zu einer Klage veranlasst, die wir hier der Regierungskommission zur Einsichtnahme und Beurteilung beilegen.

Herr Pastor Bartsch, das Mitglied des neu eingesetzten Evangelischen Konsistoriums in Warschau, hat zu dieser Frage sein Gutachten bereits abgegeben und sich dahin ausgesprochen, dass Herr Pastor Tuve die Bereisung der infrage kommenden Landgemeinden verboten und die Bedienung derselben Herrn Pastor Rüdiger-Lask überlassen bleiben soll. Diesem Gutachten glaubt auch die Wojewodschaftskommission zustimmen zu müssen, die gleichzeitig die Ehre hat, die Regierungskommission zu ersuchen, eine, wenn möglich, beide Parteien befriedigende Resolution zu erteilen.“

Staatsrat Staszic, der diese Angelegenheit in einer besonderen Sitzung der Regierungskommission für Bekenntnisse behandelte, setzte folgende EntschlieÙung der Kommission durch:

„Nr. 6659. Warschau, den 23. Oktober 1819. Auf den Bericht vom 28. V. M. Nr. 1499 hat die Regierungskommission zur erklären, dass Pastor Tuve seit rund 10 Jahren die evangelischen Siedlungen bei Petrikau und Pabianice als Seelsorger bereist und bedient und das, nachdem vier von diesen Siedlungspunkten Herrn Pastor Rüdiger in Lask überlassen worden sind, erkennt die Regierungskommission, dass die Herrn Pastor Tuve verbliebenen acht Siedlungen im zur weiteren seelsorgerischen Bedienung belassen bleiben sollen bis zum Zeitpunkt der endgültigen Einrichtung eines

Dokumente des Deutschtums in Polen

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 12. Mai 1935

evangelischen Pfarramts in Pabianice oder in einer anderen dieser Gemeinde entsprechenden Ortschaft. (gez.) Staatsrat Staszic.“

Und nun wollen wir unseren heutigen Aufsatz mit der Feststellung dessen schließen, was uns die oben zitierten Dokumente lehren:

1. dass die eingangs erwähnte These vom Alter der deutschen Landsiedlung nicht ernst zu nehmen ist;
2. dass das deutsch-evangelische Leben in den städtischen Gemeinwesen Polens mindestens ebenso inhaltsreich und interessant war, wie dasjenige der Landgemeinden;
3. dass es sich lohnt, der Entwicklung dieses Lebens nachzugehen, weil sie viel weiter zurückreichende Geschichte des städtischen Deutschtums in Polen einen besonderen Reiz hat und unschwer zu verfolgen ist.

(Vergl.: Aufsatz „Staat - Kirche - Deutschtum“ „Neue Lodzer Zeitung“ Nr. 13 vom 13. Januar 1935.)